



Der Zeitzeichenempfänger für das Onogo-Zeitzeichen (gecollact)

richtige Zeit nachgestellt. Eine Störung der Nebenuhren trifft nicht ein.

Für Anlagen von besonderer Wichtigkeit (z. B. Uhrenetze für Bahnen) kann durch ein Stromversorgungsgerät eine zusätzliche elektrische Reserve geschaffen werden.

An die Hauptuhr läßt sich eine Signaleinrichtung anfügen, die hinsichtlich des Zeitpunktes der Signalgabe der Eigenart jedes Betriebes angepaßt werden kann. Auch die Dauer der Signale ist innerhalb der üblichen Grenzen verstellbar.

Bei umfangreichen Zeitdienstanlagen, z. B. Bahn-, Stadt- oder Industrie-Uhrenanlagen, kann die Hauptuhr täglich durch einen drahtlosen Zeitzeichenempfänger mit Reguliereinrichtung selbsttätig nach dem Onogo-Zeitzeichen richtiggestellt werden.

Der Zeitzeichenempfänger dient zur drahtlosen Regulierung der Hauptuhr. Er ist fest auf die Wellenlänge des Nauener Senders eingestellt und empfängt das täglich kurz vor 1 Uhr nachts gegebene Onogo-Zeitzeichen. (I/104)

Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Rechtsanwalt Dr. Fritz Heßler in Halle (Saale)

Unrichtige Angaben

Nach § 3 des Wettbewerbsgesetzes ist es unzulässig, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung und die Herstellungsart von Waren unrichtige Angaben zu machen, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Hierbei kommt es auf die Auffassung der Kreise an, an die sich die Ankündigung wendet, also bei der Reklame des Einzelhandels auf die Auffassung des Publikums, nicht der Einzelhändler oder Fachleute selbst. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist für eine Reihe von Einzelfällen folgendes festzustellen:

1. Unter einer „Schweizer Uhr“ versteht das Publikum eine Taschen- oder Armbanduhr, die in einer in der Schweiz gelegenen Uhrenfabrik hergestellt worden ist. Die Bezeichnung „Schweizer Uhr“ darf also nicht bei Taschen- oder Armbanduhren gebraucht werden, deren Werk erst in Deutschland – wenn auch aus der Schweiz gelieferten Teilen – zusammengesetzt worden ist. Dagegen dürfte darauf nichts ankommen, ob und inwieweit das Publikum mit der Bezeichnung „Schweizer Uhr“ eine bestimmte Qualitätsvorstellung verbindet, so daß auch Uhren, deren Beschaffenheit einem solchen Rufe nicht entsprechen würde, als „Schweizer Uhr“ bezeichnet werden dürfen, wenn sie in der Schweiz hergestellt worden sind.

2. Unter einer „Präzisionsuhr“ versteht das Publikum eine Uhr, deren Ganggenauigkeit höchsten Anforderungen genügt. Das ist bei Pendeluhren mit einer Ganggenauigkeit von einer Sekunde in der Woche und bei Taschenuhren mit einer Ganggenauigkeit von 15 bis 20 Sekunden in der Woche der Fall. Uhren, die einen solchen Feinheitsgrad nicht besitzen, dürfen nicht als „Präzisionsuhren“ bezeichnet werden.

3. Alle Bezeichnungen von Alpakabestecken mit oder ohne Silberauflage müssen so gehalten sein, daß die Beschaffenheit der Ware deutlich gekennzeichnet wird¹⁾. Jede Abwandlung der Bezeichnung „90er Auflage“ ist deshalb unstatthaft, wenn dadurch statt Klarheit noch mehr Verwirrung hervorgerufen wird. Unzulässig ist für versilberte Bestecke mit „90er Auflage“ die Bezeichnung „90“ „schwere Versilberung“²⁾. Wem es in besonderem Maße darauf ankommt, daß seine Kundschaft über die Beschaffenheit versilberter Bestecke mit „90er Auflage“ nicht im unklaren bleibt, wird diese Qualitätsbezeichnung, die an sich seit vielen Jahren eingeführt ist und deshalb wettbewerbsrechtlich nicht mehr zu beanstanden sein wird, noch zu erläutern suchen. So erschien in dem „Hamburger Fremdenblatt“ vom 29. November 1932 aus Kreisen des Fachhandels ein Inserat mit folgendem (auszugsweisen) Text:

Was bedeutet: 90er Auflage?
Auf 12 Eßgabeln und 12 Eßlöffel,
zusammen 24 Teilen, sind 90 g Silber.

4. Das Wort „Gold“ oder „Silber“ darf nur dann Verwendung finden, wenn es sich um eine Legierung handelt, die mindestens 333 Teile Gold bzw. 500 Teile Silber enthält. Deshalb darf Alpaka mit Silberauflage (und erst recht reines Alpaka) nicht als „Wellner“, „Grade“, „100“-Silber usw. bezeichnet werden³⁾.

5. Zu unterscheiden ist zwischen „Doublé“- und „vergoldeten“ Waren. Das Wort „Doublé“ darf nur

1) So „Deutsche Wirtschaftszeitung“ (Organ des Deutschen Industrie- und Handelstages) 1928, S. 516.

2) Vgl. Holzinger, Die Zulässigkeit von Wettbewerbsbehandlungen, 1931, Gutachten 137 über „90prozentiges Silber“.

3) Vgl. Holzinger, a. a. O., Gutachten 139 über „Desi-“, „Ceso-“, „Frank-“, „Schwerter-“ Silber, usw., „Alpakasilber“.

Aus dem Inhalt früherer Nummern:

| | | |
|------------------------------------|--------|-----------|
| Neue Uhrmacherwerkzeuge seit | | |
| Januar 1932 | Nr. 14 | Seite 174 |
| Festgesetzte Verkaufspreise | | |
| Empfohlene Preise! | „ 12 | „ 153 |
| und zu Ostern? | „ 11 | „ 136 |
| Wie man das Einsegnungsgeschäft | | |
| steigert! | „ 10 | „ 120 |
| Verkaufen Sie mehr Armband- oder | | |
| mehr Taschenuhren? | „ 9 | „ 107 |